

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1966	Nummer 66
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	25. 3. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungskostenansätze nach § 26 der Zweiten Berechnungsverordnung	778
511	29. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Ausführung der Erfassungsvorschriften	778
673	24. 3. 1966	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; hier: Vertretung der Bundesrepublik in ihrer Eigenschaft als Prozeßstandschafterin für die Entsendestaaten bei Streitigkeiten aus Direktbeschaffungen	779
7832	1. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Export von Fleisch und Fleischzubereitungen nach Frankreich; hier: Gesundheitsbescheinigungen	779

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	779
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Personalveränderungen	779
Arbeits- und Sozialminister Personalveränderungen	779
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten 25. 3. 1966 Bek. – Richtlinien und Programmläuterungen für die Benutzung der elektronischen Rechen- und Kartieranlagen der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	780
25. 3. 1966 Mitt. – Berichte aus der Bauforschung	780
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Personalveränderungen	781
Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 30. 3. 1966	782
Nr. 24 v. 31. 3. 1966	782
Nr. 25 v. 4. 4. 1966	782
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1966	783

I.

238

Verwaltungskostenansätze nach § 26 der Zweiten Berechnungsverordnung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 3. 1966 — Z. 1 — 6.072

Nach mir zugegangenen Berichten der Bewilligungsbehörden beantragen Wohnungsunternehmen in zunehmendem Maße unter Berufung auf eine von einem zugelassenen Prüfungsverband überprüfte Betriebsabrechnung der Verwaltungskosten ihres gesamten Wohnungsbesitzes für Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die sie den Bewilligungsbehörden bei Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel oder bei Anträgen auf Genehmigung einer Mieterhöhung vorlegen, die Anerkennung eines Verwaltungskostenbetrages von mehr als 60,— DM. Ich habe bisher die Bewilligungsbehörden angewiesen, solche Ansätze nicht zuzulassen, wenn der Nachweis höherer Verwaltungskosten lediglich auf Grund einer überprüften Betriebsabrechnung erbracht wird, bei der die Verwaltungskosten für den Gesamtbesitz des betroffenen Wohnungsunternehmens, nicht aber für das zu überprüfende Bauvorhaben ermittelt worden sind.

Es ist jedoch anzuerkennen, daß der Pauschalsatz von 60,— DM auf der Grundlage von Erfahrungswerten gewonnen wurde, die nach den Preis- und Lohnverhältnissen etwa des Jahres 1962 ermittelt wurden. Die allgemeinen Lohn- und Preissteigerungen seit dieser Zeit rechtfertigen die Annahme, daß in zahlreichen Fällen die Verwaltungskosten eines Bauvorhabens heute höher liegen können. Nach Erörterung dieser Frage mit den Verbänden der Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erscheint es mir gerechtfertigt, den Nachweis einer Überschreitung des Verwaltungskostenbetrages von 60,— DM jährlich insoweit als geführt zu betrachten, als ein Wohnungsunternehmen auf Grund einer Betriebsabrechnung für seinen gesamten Wohnungsbesitz, die von einem zugelassenen Prüfungsverband anerkannt worden sind, höhere Verwaltungskosten allgemein nachgewiesen hat.

Ich ermächtige daher die Bewilligungsbehörden, einen Verwaltungskostenansatz bis zu 75,— DM jährlich pro Wohnungseinheit bei einem Bauvorhaben mit den Beträgen zuzulassen, die durch eine von einem Prüfungsverband überprüfte Betriebsabrechnung als generelle Verwaltungskosten pro Wohnungseinheit ermittelt wurden. Ein Verwaltungskostenansatz über 75,— DM hinaus ist unter Hinweis auf § 24 Abs. 2 II. BVO auch dann abzulehnen, wenn der Bauherr den Nachweis von Verwaltungskosten in solcher Höhe durch eine Betriebsabrechnung oder in anderer Weise erbringen will.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— Bewilligungsbehörden —,
Regierungspräsidenten Köln und Aachen
— Bewilligungsbehörden im
Bergarbeiterwohnungsbau —,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 778.

511

Ausführung der Erfassungsvorschriften

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1966 — V A 3 66. 21. 3

Der RdErl. v. 11. 1. 1963 (SMBL. NW. 511) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält folgendes Aktenzeichen:
V A 3 66. 21. 3
2. In Nr. 1 werden die Worte „des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung v. 25. Mai 1962 — BGBl. I S. 349 —“ durch die Worte „des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung v. 14. Mai 1965 — BGBl. I S. 390 —“ ersetzt.

3. Hinter Nr. 3 werden folgende neue Nrn. 4, 5 und 6 eingefügt:

4. Zu Nr. 6, Nr. 9

Anders als bei der öffentlichen Bekanntmachung (Formblatt 4 a) sind in der Einzelaufforderung (Formblatt 4 b) nicht die Unterlagen aufgeführt, die die Wehrpflichtigen zur persönlichen Meldung bei der Erfassungsbehörde mitzubringen haben. Soweit ein Bedürfnis besteht, können die Erfassungsbehörden die Einzelaufforderung (Formblatt 4 b) durch eine Fußnote oder durch eine Anlage ergänzen, in der diese Unterlagen aufgeführt sind.

5. Zu Nr. 7 Abs. 3

Die in Nordrhein-Westfalen bestehenden Seemannsämter in Köln, Düsseldorf und Duisburg mit Zweigstelle in Emmerich wirken bei der Erfassung mit (§ 3 der Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes v. 11. Januar 1966 — GV. NW. S. 7. SGV. NW. 51 —). Die Seemannsämter haben hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Meldung von Wehrpflichtigen, die sich als Seeleute am Stichtag auf See oder in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes befunden haben (Nr. 7 Abs. 3 ErfV);
- b) Anlage eines Wehrstammbuches nebst den übrigen Vordrucken des Formblattsatzes 1 der Erfassungsvorschriften auf Grund der Feststellungen bei der persönlichen Meldung (Nr. 11 ErfV);
- c) Erteilen einer Meldebescheinigung an den Wehrpflichtigen, gegebenenfalls auch einer Bescheinigung über die Dauer der Erfassung (Nr. 12 Abs. 1 und 2 ErfV);
- d) Übersendung der angelegten Papiere an die in Nr. 12 Abs. 3 ErfV bestimmte Erfassungsbehörde zur weiteren Bearbeitung.

Von Bedeutung für die Seemannsämter sind ferner noch Nr. 9 ErfV (Vorlage der persönlichen Unterlagen) und Nr. 10 ErfV (Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag).

6. Zu Nr. 9 Abs. 2 Buchst. g

Wegen Wegfall des Wehrstammbuches wird entgegen Nr. 9 Abs. 2 Buchst. g ErfV nur noch ein Paßbild von dem Wehrpflichtigen benötigt. Die öffentliche Bekanntmachung (Formblatt 4 a Buchst. g der Aufstellung über mitzubringende Unterlagen) sowie eine etwaige der Einzelaufforderung (Formblatt 4 b) beigelegte Fußnote oder Anlage (vgl. Nr. 4 dieses RdErl.) sind entsprechend zu fassen.

4. Die bisherigen Nrn. 4 bis 8 werden die Nrn. 7 bis 11.

5. Hinter die bisherige Nr. 8 (jetzt Nr. 11) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

12. Zu Nr. 21 Abs. 1 Ziff. 5

Die für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung für Dienstleistungen im Zivilschutz zuständigen Behörden sind in Anlage 2 meines RdErl. v. 5. 2. 1964 (SMBL. NW. 510) aufgeführt.

6. Dem RdErl. wird am Ende folgender Satz angefügt:

Hinsichtlich der Nr. 5 ergeht der RdErl. im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

7. Die Anschrift am Ende des RdErl. erhält folgende Fassung:

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und
Ämter als Erfassungsbehörden und
Meldebehörden,
Seemannsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 778.

673

Verteidigungslasten**hier: Vertretung der Bundesrepublik in ihrer Eigenschaft als Prozeßstandschafterin für die Entsendestaaten bei Streitigkeiten aus Direktbeschaffungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 3. 1966 —
VL 1110 — 744'66 III B 3

Unter Bezug auf das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 15. 3. 1966 — VI B 1—BL 1018—3'66 — (MinBlFin 1966 S. 118) ermächtige ich hiermit die Regierungspräsidenten, mich in Rechtsstreitigkeiten der oben genannten Art zu vertreten mit der Befugnis, die Vertretung in der 1. Instanz allgemein oder im Einzelfall auf die nachgeordneten Behörden (kreisfreien Städte und Landkreise mit Amt für Verteidigungslasten) weiter zu übertragen.

Die Weiterübertragung der Vertretungsbefugnis ist auch für die 1. Instanz nicht zulässig für Fälle, in denen die betreffende Stadt- oder Landkreisverwaltung an dem Rechtsstreit als Partei beteiligt ist oder anderweitig von dem Ausgang des Verfahrens betroffen wird.

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land beteiligt oder von dem Ausgang des Verfahrens betroffen wird, ist nach dem oben zitierten Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen zu verfahren.

— MBl. NW. 1966 S. 779.

7832

Export von Fleisch und Fleischzubereitungen nach Frankreich;**hier: Gesundheitsbescheinigungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 4. 1966 — II C 3 — 2570 Tgb.Nr. 406'66

Der RdErl. v. 5. 4. 1963 (SMBL. NW. 7832) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 779.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Senatspräsident H.-W. von Müller
zum Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts
in Münster i. W.

Oberverwaltungsgerichtsrat E. Barthel
zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht
in Münster i. W.

Oberverwaltungsgerichtsrat P. Bell
zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht
in Münster i. W.

— MBl. NW. 1966 S. 779.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Oberkreisdirektor a. D. A. Krampe zum Ministerialdirigenten

Oberregierungsrat K. Wächter zum Regierungsdirektor

Regierungsbaurat C. E. Stein zum Oberregierungsbaurat

die Regierungsräte

J. Loos,

H. Forster

zu Oberregierungsräten

Oberforstmeister z.A. H. Hochhäuser zum Oberforstmeister

Regierungsassessor J. Pitz zum Regierungsrat

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsveterinärarzt z.A. Dr. med. vet. M. Joußen
zum Regierungsveterinärarzt

Bezirksregierung Düsseldorf

Oberforstmeister W. Murmann zum Landforstmeister

Regierungsschemierat Dr. H. Lüssem zum Oberregierungsschemierat

Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster

Regierungsbaurat K. Limpert zum Oberregierungs- und -baurat

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Coesfeld

Oberregierungsrat J. Lindig zum Regiergungsdirektor

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. E. Lauer zum Oberregierungsveterinärarzt

Es ist versetzt worden:

Regierungsbaurat J. Großsteinbeck vom Wasserwirtschaftsamt Bonn zur Bezirksregierung Arnsberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent H. Klosterkemper, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Regierungsdirektor Dr. H. Klauth, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landforstmeister R. Poensgen, Bezirksregierung Düsseldorf

Oberregierungsvermessungsrat G. Wraase, Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Münster

— MBl. NW. 1966 S. 779.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor G. Schauerte zum Ministerialrat

Regierungsdirektor B. Becker zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. jur. A. Simson zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Dienststellen

Arbeitsgerichtsrat Dr. K. H. Vendel zum Oberarbeitsgerichtsrat
beim Arbeitsgericht Duisburg

Regierungsrat K. H. Sträßer zum Oberregierungsrat
beim Landesversorgungsamt Nordrhein

Regierungsrat z.A. Dipl.-Phys. Dr. H. Meurers zum Regierungsrat
bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. W. Binder zum
Regierungsmedizinalrat
beim Versorgungsamt Köln

Gerichtsassessor K. E. Barfurth zum Sozialgerichtsrat
bei dem Sozialgericht Duisburg

Es ist versetzt worden:

Regierungsrat Dr. K. F. Wentzel
von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennut-
zungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für
Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. P. Rummel
vom Versorgungsamt Köln

Oberregierungsrat F. Schubert
vom Versorgungsamt Köln

die Landessozialgerichtsräte

J. Höcker,

H. Kohlmann

vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor H.-J. Heise
vom Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1966 S. 779.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Richtlinien und Programmerläuterungen für die Benutzung der elektronischen Rechen- und Kartieranlagen der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 25. 3. 1966 — Z B 3 — 4026

Damit künftig die bei der Vermessungs- und Kataster-
verwaltung anfallenden Berechnungs- und Kartierarbeiten
rationeller ausgeführt werden können, hat das Land
Nordrhein-Westfalen Rechenstellen eingerichtet, die mit
elektronischen Rechen- und Kartiergeräten (Zuse Z 25
und Z 64) ausgerüstet sind. Diese Anlagen stehen allen
Vermessungsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen zur
Verfügung.

Für die Benutzung der landeseigenen Rechen- und
Kartiergeräte sind Richtlinien in einem Sonderdruck
zusammengestellt worden, die von den auftraggebenden
Stellen sorgfältig beachtet werden müssen. Der Sonder-
druck wird vom Landesvermessungsamt Nordrhein-West-
falen in Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19—21,
unter dem Titel

„Richtlinien und Programmerläuterungen für die
Benutzung der Rechenanlage Z 25 und des Grapho-
maten Z 64 der Vermessungs- und Katasterver-
waltung des Landes Nordrhein-Westfalen“

zum Preise von 3,— DM vertrieben.

Den Regierungspräsidenten, Landkreisen und kreis-
freien Städten wird der Sonderdruck in der für den dienst-
lichen Gebrauch erforderlichen Anzahl kostenfrei ge-
liefert.

— MBl. NW. 1966 S. 780.

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 25. 3. 1966 —
II B 1 — 2.214 Nr. 362/66

Im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohen-
zollerndamm 169, sind folgende Hefte der „Berichte aus
der Bauforschung“ erschienen:

Heft 44

Korrosion von Metallen

Das Heft umfaßt 62 Seiten, 14 Bilder und 76 Tabellen.
Dr. phil. W. Wiederholt und Reg.-Oberinspektor J. Sonn-
tag, Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin, berichten
über Versuche, bei denen das Korrosionsverhalten von
ungeschützten und geschützten Stahlblechen, von Alumi-
niumblechen und von Blechen als Aluminiumlegierungen
untersucht worden ist. Die Bleche waren dabei in ver-
schiedenen Putzmörteln (Gips, Kalk, Kalk-Zement) sowie
in Beton eingebettet und ragten teilweise über diese hin-
aus. Die auf den Blechen aufgetragenen Schutzschichten
waren sehr unterschiedlich (Feuerverzinkung, Spritzver-
zinkung mit Vorbehandlung durch Phosphate oder Chro-
mate, Bleimennige, Chlorkautschuk, Akydresin, Bitumen).
Den Putzmörteln sowie dem Beton waren zum Teil auch
Frostschutzmittel zugegeben, die sich besonders ungün-
stig auf das Korrosionsverhalten der Bleche auswirkten.
Als Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, daß
es stets möglich sein dürfte, in Mörtel oder Beton ein-
gebettete metallische Bauteile durch metallische oder
organische Schutzüberzüge hinreichend gegen Korrosion
zu schützen.

Heft 45

Schubfestigkeit von Vertikalfugen und Verteilung der Horizontalkräfte im Großtafelbau

Das Heft 45 umfaßt 52 Seiten mit 84 Bildern und 50
Zahlentafeln. Professor R. von Halasz und Dipl.-Ing. G.
Tantow (Lehrstuhl für allgemeinen Ingenieurbau der
Technischen Universität Berlin) berichten im ersten Teil
über Versuche, bei denen die Schubfestigkeit verschiede-
artig geformter und bewehrter Vertikalfugen von Wand-
tafeln ermittelt worden ist. Dabei wurden neben der
Bruchlastermittlung auch Dehnungsmessungen durchge-
führt und die gegenseitigen Verschiebungen der Wand-
tafeln festgestellt. Im Rahmen einer Auswertung der Ver-
suchsergebnisse sind konstruktive Regeln für die Gestal-
tung der Fugen aufgestellt worden. Im zweiten Teil der
Arbeit wird über theoretische Untersuchungen berichtet,
bei denen die verschiedenen Möglichkeiten einer Abtra-
gung der Windlasten über Deckenscheiben auf einzelne
Wandscheiben behandelt werden; in einer Reihe von
Rechenbeispielen werden die Ergebnisse mit den nach
dem bisher üblichen Berechnungsverfahren sich ergebenden
Werten verglichen.

Heft 46

Die Tragfähigkeit gemauerter Wände und Pfeiler — Untersuchungen verschiedener Einflüsse —

Heft 46 umfaßt 126 Seiten einschließlich 105 Bildern
und 61 Zahlentafeln. Die Untersuchungen sind im Auf-
trag des Bundesministers für Wohnungswesen und
Städtebau durchgeführt worden.

1. Der Einfluß des Mauerverbandes von 30 cm dicken
Hohllochziegelwänden auf deren Tragfähigkeit
von Prof. Dr.-Ing. W. Albrecht und Dr.-Ing. H. Schnei-
der, Otto-Graf-Institut, Stuttgart
2. Der Einfluß des Mauermörtels auf die Wandfestigkeit
von o. Prof. emer. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Th. Kri-
sten und Dipl.-Ing. Brandstädter, Technische Hoch-
schule, Braunschweig
3. Der Einfluß der Saugfähigkeit der Mauerziegel auf die
Tragfähigkeit von Mauerwerk
von Prof. Dr.-Ing. W. Albrecht und Dr.-Ing. H. Schnei-
der, Otto-Graf-Institut, Stuttgart
4. Die Erhärtung von Mauermörteln bei niedrigen Wärme-
graden und Frosteinwirkung
von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. A. Hummel und Dr.-Ing.
B. Schlotmann, Technische Hochschule, Aachen
5. Festigkeitsuntersuchungen an kleinen Mauerwerks-
pfeilern
von Dr.-Ing. H. Hilsdorf und Ob.-Kons. Dipl.-Ing.
J. Hierl, Technische Hochschule, München

6. Der Einfluß von Verblendmauerwerk auf die Tragfähigkeit der Hintermauerung

von Prof. Dr.-Ing. W. Albrecht und Dr.-Ing. H. Schneider, Otto-Graf-Institut, Stuttgart

Der erste Bericht befaßt sich mit dem Einfluß des Mauerverbandes bei 30 cm dicken Hohllochziegelwänden. Durch die Einführung von 17,5 cm breiten Steinen ergab sich neben dem bisherigen Blockverband mit Läufern und Bindern ein reiner Läuferverband, bei dem sich die ungleich breiten Läuferschichten wechselseitig überdecken. Die Untersuchungen von Albrecht und Schneider zeigen keinen nachteiligen Einfluß des Läuferverbandes auf die Tragfähigkeit. Der Verband kann demnach als ordnungsgemäßer Verband entsprechend DIN 1053 — Mauerwerk — anerkannt werden.

In der folgenden Untersuchung von Kristen und Brandstädter wird der Einfluß des Mauermörtels auf die Wandfestigkeit untersucht. Hierbei wurde der Mörtel vom reinen Kalk- bis zum reinen Zementmörtel variiert unter Beibehaltung der Steinart. Die größere Anzahl der Versuche wurde mit Kalksandsteinen durchgeführt. Daneben wurden noch 3 Wände in Bimsvollsteinen untersucht. Die Untersuchungen zeigen, daß sich eine voraussichtliche Wandfestigkeit auf Grund einer ermittelten Mörtelfestigkeit nicht genau bestimmen, sondern nur grob abschätzen läßt.

Im Normblatt DIN 1053 — Mauerwerk — ist ausgeführt, daß stark saugende Steine vor dem Vermauern zu nassen sind. Aus Schweizer Untersuchungen ist bekannt, daß bei Steinen mit geringer Saugfähigkeit eine höhere Wandfestigkeit erreicht werden kann. Daraus wurden die Folgerungen gezogen, eine Begrenzung der Saugfähigkeit bei höher beanspruchtem Mauerwerk vorzuschreiben. In Deutschland wird dagegen vorwiegend die Auffassung vertreten, daß es lediglich darauf ankommt, die Saugfähigkeit im Zeitpunkt des Vermauerns zu senken. Als Richtwert für eine zulässige Saugfähigkeit wurde eine Wasseraufnahme von 15 g/dm² beim 1-Minuten-Tauchversuch angegeben. Der Klärung dieser Frage dienten Versuche (dritter Bericht), die Albrecht und Schneider am Otto-Graf-Institut durchgeführt haben.

Die im vierten Bericht beschriebenen Untersuchungen von Hummel und Schlotmann vom Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule, Aachen, befassen sich mit der Erhärtung des Mauermörtels bei niedrigen Wärmegraden und bei Frosteinwirkung.

Der fünfte Bericht behandelt Untersuchungen über die Mauerwerksfestigkeit von kleinen Pfeilern, die von Hilsdorf und Hierl am Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München durchgeführt worden sind. Diese Untersuchungen dienen der grundsätzlichen Klärung der Festigkeitsverhältnisse im Mauerwerk.

Bei Verblendmauerwerk darf die Verblendung zum tragenden Querschnitt nur dann gerechnet werden, wenn sie im regelrechten Verband mit der Hintermauerung aufgeführt wird. Bei der Verblendung wird jedoch oft aus gestalterischen Gründen kein Block- oder Kreuzverband gewünscht, so daß nur eine teilweise Einbindung der Verblendung in die Hintermauerung erfolgt. Es sollte die Frage untersucht werden, ob eine derartige Verblendung die Tragfähigkeit der Hintermauerung erhöht. Im Otto-Graf-Institut wurden daher von Albrecht und Schneider Untersuchungen (sechster Bericht) am Mauerwerk durchgeführt, das einmal ohne Verblendung und außerdem mit einer vorgesetzten, durch Drahtanker verbundenen Verblendung versehen war.

Die Hefte 44 und 46 können durch den genannten Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohenzollern-damm 169, und durch den Buchhandel bezogen werden. Der Bezugspreis beträgt für Heft 44 17,60 DM und für Heft 46 28,80 DM. Heft 45 kann noch bis zum 30. April zum Subskriptionspreis von 17,25 DM, zuzüglich Porto und Verpackungskosten, durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, und durch den Buchhandel bezogen werden. Der Verkaufspreis ab 1. Mai wird 23,— DM betragen.

— MBL. NW. 1966 S. 780.

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat H. Schröder zum Oberregierungsrat
die Amtsräte
L. Felden,
G. Eyckers
zu Regierungsräten.

— MBL. NW. 1966 S. 781.

T.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 30. 3. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	15. 3. 1966	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	132
20305	18. 3. 1966	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten	132
311	15. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) . . .	132
321	16. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten	133

— MBl. NW. 1966 S. 782.

Nr. 24 v. 31. 3. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	29. 3. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	136
7134	29. 3. 1966	Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	136

— MBl. NW. 1966 S. 782.

Nr. 25 v. 4. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
611 7810	29. 3. 1966	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (GrEstAgrG)	140
	9. 2. 1966	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1966	141

— MBl. NW. 1966 S. 782.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7. v. 1. 4. 1966**

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten:

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Frist verfügt hat. OLG Hamm vom 18. Oktober 1965 — 2 HEs 118 65	82
Änderung der Justizkassenordnung	73	Kostenrecht	
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	74	WohnGebBefrG § 1 I, § 3 I Nr. 1 c, II. — Die Fünfjahresfrist für die Beibringung der Bescheinigung der Landesstelle über das Vorliegen der Voraussetzungen der Grundsteuervergünstigung beginnt erst mit dem Eingang der Versicherung des Bauherrn beim Grundbuchamt. OLG Düsseldorf vom 25. August 1965 — 10 W 66 65	82
Bekanntmachungen	74	Öffentliches Recht	
Hinweise auf Rundverfügungen	80	VwZG NW § 14; GO NW § 21; OWiG § 14. — Fehlt bei einer behördlichen Ersatzzustellung in dem Aktenvermerk des Zustellungsbeamten die Angabe, wo er das zuzustellende Schriftstück hinterlegt hat, so ist die Zustellung nicht bewirkt. — Die Verfolgung der mit Buße zu ahndenden Verstöße gegen die Gemeindeordnung verjährt in sechs Monaten. OVG Münster vom 21. April 1965 — III A 1092 64	83
Personalnachrichten	80		
Gesetzgebungsübersicht	81		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
StPO §§ 121, 122. — Die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus setzt nicht voraus, daß der Haftrichter die Vorlegung der Akten an das OLG vor Ablauf dieser			

— MBl. NW. 1966 S. 783.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette }
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
den Garten und für den Bastler.**

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
Kaffee und Kakao je 250 g
Schokoladewaren 300 g
Tabakerzeugnisse 50 g } je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschuß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.